



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Ruthenen und ihre Gönner in Berlin

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Ruthenen und ihre Gönner in Berlin



er Professor der polnischen Geschichte an der Universität Krakau Dr. Stanislaus Smolka, ein Sohn des bekannten, als polnischer Nationalheld gefeierten Franz Smolka, ist mit dem Direktor des Geheimen Staatsarchivs in Berlin und Reichstagsabgeordneten Dr. Sattler in eine heftige politische Fehde geraten. Anlaß dazu gab die Rede, die Sattler am 10. Dezember vorigen Jahres über die galizischen und insbesondere die ruthenischen Schulverhältnisse im Reichstage gehalten hat. Professor Smolka richtete an Dr. Sattler einen in der polnischen Presse abgedruckten offenen Brief, worin er die Angaben Dr. Sattlers als Lügen bezeichnete. Gegenwärtig hat er unter dem Titel „Die Ruthenen und ihre Gönner in Berlin“ (Wien und Leipzig, Verlag Austria, Franz Doll, 1902) eine größere Broschüre herausgegeben, die den Zweck hat, die Ausführungen Sattlers zu widerlegen. Der Kernpunkt des Streites ist, daß Dr. Sattler der herrschenden polnischen Klasse in Galizien, die so heftig über die Bedrückung der Polen in Preußen klage, eine rücksichtslose willkürliche Ausübung der Macht gegen die Ruthenen, namentlich auf dem Gebiete der Schule vorgeworfen und behauptet hatte, daß sich die ruthenische und die deutsche Bevölkerung Galiziens freuen würden, wenn sich die galizischen Polen ein Muster an der preussischen Regierung nehmen wollten. Professor Smolka, auf das äußerste hierüber erregt, hat nun zunächst in der erwähnten Schrift ausführliche statistische Daten darüber beigebracht, in welcher Weise auf dem Gebiete des Volksschulwesens und des Mittelschulwesens den Bedürfnissen der Ruthenen Rechnung getragen worden sei. In seiner Polemik gegen Dr. Sattler hat er aber lediglich auf dessen allgemeine Bemerkungen in den Reden vom 10. Dezember und 11. Januar Bezug genommen, dagegen auch nicht mit einem Worte, wie es die historische Wahrheit erfordert hätte, die weitem Ausführungen Sattlers in seiner in der Reichstagsitzung vom 14. Januar dieses Jahres gehaltenen Rede erwähnt, worin er unter Anführung verschieden statistischen Materials seine frühern Angaben wesentlich modifiziert hat.

Wir können übrigens die Austragung dieses Streites den beiden Herren allein überlassen und wollen hier nur auf einige allgemeinere Bemerkungen

eingehn, mit denen Herr Smolka die Regierungsart in den preußisch-polnischen Landesteilen, namentlich im Vergleich mit der Lage der Ruthenen in Galizien angegriffen hat. Dabei muß vor allem darauf hingewiesen werden, daß ein Vergleich der Lage der Ruthenen gegenüber den Polen in Galizien mit der der Polen in Preußen wegen der verschiedenen Verhältnisse eigentlich überhaupt nicht vorgenommen werden kann. Man hört oft die Bemerkung, die preußischen Polen würden sich glücklich schätzen, wenn sie so behandelt würden wie die Ruthenen in Galizien, denen alle berechtigten Wünsche erfüllt würden, während die Polen in Preußen unter schwerer Knechtschaft seufzten. Eins ist so falsch wie das andre. Was zunächst die Ruthenen angeht, so ist ihnen wie allen andern Völkern der österreichisch-ungarischen Monarchie durch Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 ausdrückliche „Gleichberechtigung“ sowie ein „unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache“ zugesichert.

„Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben, heißt es in Artikel 19 weiter, wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in denen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“

Nach dieser Verfassungsbestimmung muß den Ruthenen die volle Entwicklung eines nationalen Schulwesens unbedingt eingeräumt werden, und die Polen würden einen ganz klaren Verfassungsbruch begehn, wenn dies nicht geschähe. Es ist also ganz selbstverständlich, daß den Ruthenen ruthenische Volksschulen in ausreichendem Maße gewährt werden, daß ruthenische Gymnasien bestehn und eventuell neu errichtet werden können; ja auch der Anspruch auf eine eigne Universität kann ihnen nicht bestritten werden. Mit Rücksicht darauf, daß die nationale Erhebung erst neuern Datums ist und kaum einige Jahrzehnte hinter sich hat, stehn diese Dinge für sie nicht fertig da, sondern sind erst in der Entwicklung begriffen. Jedenfalls aber sind die Ruthenen genötigt, die Erfüllung aller dieser verfassungsmäßig wohlbegründeten Wünsche den polnischen Herrschern des Landes in schwerem Kampfe einzeln und mühsam abzurufen. In jeder Landtags-, in jeder Reichsratssession beginnt der Streit aufs neue, wieviel Schulen den Ruthenen zugestanden werden sollen. Die Polen klagen über unberechtigte Forderungen ihres Nachbarstammes, die Ruthenen über Bedrückung und mangelnde Berücksichtigung ihrer nationalen Rechte. Diese Klagen beschränken sich nicht auf das Schulwesen, sie dehnen sich auf die Wahlen, auf die Stellenbesetzung, den Gebrauch der Amtssprache und sonstige Verhältnisse aus. Es ist im einzelnen manchmal schwer, sicher zu entscheiden, ob und inwieweit diese Klagen berechtigt sind, und ob diese oder jene Forderung als begründet anzusehen ist oder nicht; und zwar deshalb, weil die Kulturentwicklung der Ruthenen noch auf keiner hohen Stufe steht und erst mit Hilfe der noch zu schaffenden nationalen Institute auf eine höhere Stufe gebracht werden soll. Eins aber steht fest: die Polen sind die Herren des ganzen, auch des ruthenischen Landes und wollen sich diese Herrschaft

unter keinen Umständen entreißen lassen. Mögen sie auch gelegentlich versichern, sie stünden der nationalen Förderung der Ruthenen wohlwollend gegenüber, so geschieht dies doch nur theoretisch und pro forma und wird praktisch nur soweit es verfassungsmäßig unerlässlich ist, ausgeführt. Dagegen wird auf indirektem Wege mit voller Kraft diesem Ziele entgegen gearbeitet. Die Wahlen werden durchaus im polnischen Interesse und unter starker Beeinflussung der Wähler durch die Behörde geleitet. Die Vergebung der Ämter geschieht fast durchweg an polnische Kandidaten, auf den ruthenischen Klerus wird in polnisch-jesuitischen Sinne einzuwirken versucht. Wo bleibt da die in Artikel 19 garantierte Gleichberechtigung? Von ihr ist für die Ruthenen gegenwärtig gewiß keine Rede. Herr Smolka spricht (Seite 22) selbst in sehr euphemistischer Weise von der „merkwürdigen Assimilierungskraft des polnischen Elements,“ die sich den Ruthenen wie den Deutschen gegenüber jederzeit bewiesen habe und noch beweise: der allerorten, wo sich Polen niederlassen, wahrgenommene „Polonisationsdrang“ findet darin seine ausdrückliche Bestätigung.

Das nun, was die österreichische Verfassung den Ruthenen garantiert, und was die Polen ihnen de facto nicht gewähren — nationale Gleichberechtigung und Freiheit der nationalen Entwicklung —, das selbe verlangen die Polen für sich in Preußen. Wie aber steht es hier mit der verfassungsmäßigen Grundlage? Vollständig anders als in Oesterreich. In der preußischen Verfassung ist von verschiedenen Volksstämmen und irgend welchen nationalen Rechten überhaupt gar keine Rede. Vielmehr beruht sie auf der einheitlich deutsch-nationalen Grundlage, und als im Jahre 1849 bei der Beratung der Verfassung in den beiden damaligen Kammern des Landtages der Antrag gestellt wurde, einen Artikel folgenden Wortlauts in die Verfassung aufzunehmen:

„Den nicht deutsch redenden Volksstämmen des preußischen Staates ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege“ wurde dieser Antrag mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Damit ist jeglichen Forderungen der Polen auf diesem Gebiete von vornherein der rechtliche Boden entzogen. Es giebt vom Standpunkt der Verfassung in Preußen nur ein Volk, das ist das deutsche, es giebt nur eine Sprache in Schule und Amt, das ist die deutsche. Von irgend welchen Ausnahmen oder Berücksichtigungen anderer Nationalitäten und Sprachen ist keine Rede. Woher also schöpfen die Polen irgend einen Rechtstitel auf Berücksichtigung der polnischen Nationalität und Sprache? Gewiß nicht aus der Verfassung, höchstens aus einem verschwommenen Begriffe staatlicher Moral oder einer Forderung christlicher Kultur.

Auf diese letzten beiden Punkte scheint Herr Smolka abzielen, indem er am Schlusse seiner Schrift in echt polnischem Wortschwall das preußische Regierungssystem geißelt, das der großpolnischen Agitation*) gegenüber „not-

*) Diesen Ausdruck will Smolka nur von „Großpolen,“ d. h. Provinz Posen ableiten, „großpolnisch“ bedeutet aber nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauch soviel wie „alle Polen umfassend,“ ebenso wie früher der Ausdruck „großdeutsch“ in demselben Sinne angewandt wurde.

wendigerweise die Unwahrheit zu seiner Grundlage machen muß," und „welches eine große Nation“ nötig, dem Geist der Lüge Altäre aufzustellen (Seite 31), indem er auf den „heidnischen Nationalismus“ Preußens hinweist, „der auf Ethnophagie abgerichtet, ungehindert seine Orgien feiert," auf den „nationalen Chauvinismus, der vom Haß erfüllt, alles verneint, was nicht das Seinige ist" (Seite 32), auf den „vom schrankenlosen Drange nach Genuß genährten leidenschaftlichen Kampf ums Dasein, d. h. um materielle Güter, mit dem das Deutsche Reich alle fremden Elemente, die es umfaßt, mit Füßen zu treten und nach dem Grundsatz »Gewalt vor Recht« zu vernichten sucht," mit dem es stets zur Unwahrheit greift, „um die nackte Brutalität der verfolgten Zwecke zu decken und das irreführte Volk unter die unumschränkte Herrschaft des nationalen Bösen zu bringen, der sorgfältig in bunte Lappen vermeintlich idealer Ziele gehüllt wird" (Seite 33, 34).

Nach Herrn Smolka widerspricht dieses „System“ einfach den zehn Geboten (Seite 34); es wird als „eine psychopathologische Erscheinung auf dem Gebiete der Ethnopsychologie unsers Zeitalters“ bezeichnet, die ihren Grund in der „allgemeinen, vorherrschenden, gegen das Wesen des Christentums gerichteten Strömung der Zeit" (Seite 35) hat. Diese „trete gerade in Deutschland, in der Wiege jener Glaubenslehre, welche, nachdem sie sich über ihre Urheber längst hinweggesetzt hatte, immer mehr von antichristlichen Tendenzen zersetzt wird und immer offener den Heiland verleugnet, so mächtig und zugleich so kriegerisch hervor, und zwar um so rücksichtsloser, als sie durch das unerwartete wunderwirkende Erwachen des christlichen Geistes in dem andern Teile der Nation gereizt wird.“ Polen wird dann als *Christianitatis propugnaculum* bezeichnet, als das „einzige vom nationalen Selbstbewußtsein voll erfüllte Volk, das an der lauteren Lehre des Heilands so unverbrüchlich hält" (Seite 36). „Fester als vor hundert Jahren um das Banner der nationalen Tradition zusammengeschart, an der Scheidewand der beiden akatholischen Kolosse, deren Machtmittel so uner schöplich scheinen.“ Schließlich wird noch die Hoffnung ausgesprochen, daß „die moralische Macht unsers sichtbaren Hauptes (d. h. des Papstes) sich immer mehr stärke," daß die „Lähmung nun am längsten gedauert habe, die der Erbfeind unsers unsichtbaren Hauptes herbeigeführt," und daß es „Ihm, dem Unsichtbaren" gelinge, „die Herrschaft über die Erdfugel wiederzuerobern" (Seite 37), die nicht allein den Grundsatz *cujus regio ejus religio*, sondern auch das moderne Wahrzeichen *cujus regio ejus lingua et natio* zur Geltung bringen werde (Seite 39).

Herr Smolka wiederholt mit diesen maßlosen Angriffen gegen das Deutsche Reich nur, was in den polnischen Blättern täglich über den preussischen und den deutschen Barbarismus zu lesen ist. Wenn man sich bemüht, aus dem bombastischen Schwulst seiner Rede einen nüchternen, einigermaßen verständigen Kern herauszuschälen, so scheint Herr Smolka sagen zu wollen, daß die preussische Polenpolitik in zu scharfer Betonung des staatlichen Interesses Preußens die nationalen Interessen der Polen verletze und damit auch im Widerspruch mit den Prinzipien christlicher Kultur stehe. Dieser Vorwurf muß jedoch auf das bestimmteste als gänzlich unhaltbar zurückgewiesen werden.

Im zivilisierten Staate ist das zivilisatorische Staatsinteresse das vornehmste, da es mit dem allgemeinen Interesse identisch ist: ihm gegenüber müssen deshalb die nationalen Interessen, die ihm entgegenwirken, unbedingt zurücktreten. „Im zentralisierten Staat, sagt ein hervorragender politischer Schriftsteller unsrer Tage, ist nur ein nationales Interesse zulässig, dem das Herrschaftsverhältnis im Staate zukommt.“ Hiernach hatten die Polen, soweit sie seinerzeit dem preußischen Staate eingefügt wurden, dem allgemeinen Staatsinteresse zu dienen, und ihre nationalen Interessen hatten nur insoweit Anspruch auf Berücksichtigung, als sie sich nicht mit dem staatlichen Interesse in Widerspruch setzten. Nachdem sich wiederholt die revolutionäre Richtung ihres nationalen Interesses erwiesen hatte, konnte dieses sicherlich nicht mehr als mit dem staatlichen Interesse zusammenfallend bezeichnet werden. Ein Volk, das in dreiunddreißig Jahren dreimal eine Revolution gegen die Staatsverbände, zu denen es gehört, versucht hatte, konnte in dieser Richtung nicht anders beurteilt werden, und es lag aller Grund vor, ihm auch für die Zukunft jedes Mißtrauen entgegen zu bringen. Nun behauptet man freilich auf polnischer Seite, schon die Einfügung der Polen in fremde Staatsverbände sei eine unbegründete Verletzung des polnischen Nationalinteresses. Dem ist aber entgegen zu halten, daß mit Rücksicht auf den damaligen Zustand des polnischen Staates, dessen Fortbestehn unmöglich geworden war (so Moltke in seiner Schrift „Über Polen“), das Staatsinteresse der Nachbarmächte eine solche Einfügung unbedingt nötig machte. Für die Polen blieb also nur übrig, sich in den Staatswesen, denen sie angehörten, als ruhige Staatsbürger zu erweisen: wäre dies geschehen, so hätte sich ihr nationales Interesse mit dem Staatsinteresse allmählich vereinigt. Aus den Ereignissen der Jahre 1830, 1846 und 1863, ebenso wie aus der Gärung der letzten Jahrzehnte, die unter den Polen fort dauert, geht nur hervor, daß den Polen in allen drei Landesteilen der Sinn und das Gefühl für eine gesunde, staatliche Organisation, die bei ihnen, nach dem Zustande des alten polnischen Reichs zu urteilen, wohl nie besonders scharf ausgebildet waren, nun gänzlich abhanden gekommen sind. Alle Klagen, mit denen die Polen die Welt erfüllen, fallen demnach auf sie selbst zurück.

Wenn demnach Herrn Smolkas Klageruf: „Gewalt vor Recht“ das Abc jeder staatlichen Organisation: „Gehorsam vor den Gesetzen“ entgegenzuhalten ist, so sinken auch seine hohlen Redensarten über die antichristlichen Tendenzen des Deutschen Reiches in nichts zusammen. Daß das polnische Volk „das einzige vom nationalen Selbstbewußtsein voll erfüllte Volk ist, das an der lauteren Lehre des Heilands so unverbrüchlich hält“ (Seite 36), ist, wenn man z. B. nur — von vielen andern traurigen Erscheinungen in Galizien abgesehen — die wilde, haßerfüllte Sprache der polnisch-galizischen Presse ohne jede Ausnahme liest, wohl eine ungeheuerliche Behauptung; ja es scheint, daß die Schrift des Herrn Smolka mit ihrer giftprägenden Redeise ihn selber Lügen straft. Im übrigen ist den Polen, die sich immer als die Vorkämpfer des Christentums und als die allchristlichste Nation betrachten, in das Gedächtnis zurückzurufen, wie wenig offene und heimliche Revolution und Auflehnung gegen die Staatsgewalt, wie solche seit mehr als hundert Jahren in

Polen getrieben werden, dem christlichen Geiste und dem klaren Wortlaute der Schrift entspricht.

„So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Mark. 12, 17), und „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebt Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urteil empfangen“ (Röm. 13, 1). Die Polen mögen diese Schriftworte beherzigen, bevor sie dem Deutschen Reiche antichristliche Tendenzen nachsagen, deren Nachweis man wohl ruhig und zuversichtlich erwarten kann. So lange Preußen der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten nicht gewiß ist, wird es den von Herrn Smolka ad hoc erfundenen Grundsatz *ejus regio, ejus lingua et natio*, der sicherlich nicht allgemein, sondern nur mit Einschränkungen Gültigkeit beanspruchen darf, auf sie nicht anwenden können.

Mit dem Begriff der Muttersprache und dem Recht auf ihren Gebrauch und ihre Pflege wird heutzutage zu agitatorischen Zwecken ein großer Mißbrauch getrieben. In vielsprachigen Ländern, wie z. B. in Österreich, fehlt es zahlreichen Personen, zumal denen, deren Eltern verschiedenen Nationalitäten angehörten, überhaupt an einer einheitlichen Muttersprache, und es sind ihnen mehrere, zum mindesten zwei Sprachen, die als solche bezeichnet werden könnten, in gleicher Weise geläufig. Es steht nun jedermann frei, sich zum täglichen Gebrauch im Privatleben einer bestimmten Sprache zu bedienen, sie innerhalb der Familie seinen Kindern als Muttersprache zu überliefern und sie darin zu erziehen. Der Staat wird diese Freiheit gewiß als ein unantastbares Privatrecht betrachten: er muß dagegen regelnd eingreifen, sobald die Stellung des Einzelnen zum Staat in Frage kommt, also namentlich beim Gebrauch der Sprache vor den Behörden sowie im Schulunterricht. Ist dem Staat das gegenwärtig wohl unbestrittne Recht eingeräumt, einen Zwang zum Unterricht der künftigen Staatsbürger auszuüben, so muß ihm auch das Recht zustehn, diesen Unterricht in einer Weise, die dem Staatsbedürfnis und dem sich damit deckenden allgemeinen Bedürfnis entspricht, zu organisieren: hierzu gehört aber insbesondere auch die Bestimmung der Sprache, in der dieser Unterricht geschehn soll. Die schrankenlose Durchführung des Prinzips: *ejus regio ejus lingua et natio* würde also einen schweren Eingriff in das Verfügungsrecht des Staats auf einem besonders wichtigen Kulturgebiet bedeuten, der von ihm im allgemeinen Interesse unter keinen Umständen geduldet werden kann, um so weniger, wenn dieser Grundsatz, wie jetzt, zu staatsfeindlichen Zwecken ausgebeutet wird. Das Zukunftsideal des Herrn Smolka kann also immer nur insoweit verwirklicht werden, als die nationalen Interessen mit dem Staatsinteresse übereinstimmen: mögen die Polen dafür Sorge tragen, daß von ihrer Seite diese Voraussetzung erfüllt werde!

